



Statuten des Schweizerischen Pächterverbands

I. Name und Sitz

Art. 1 Der Schweizerische Pächterverband (SPV) besteht seit 1959 als Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten.

II. Zweck und Ziel

Art. 2 Der SPV setzt sich für den Erhalt und zur Verbesserung der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage der Pächter bzw. Pächterinnen ein. Er vertritt im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten die Interessen der Pächter bzw. Pächterinnen gegenüber nationalen, kantonalen und kommunalen Behörden und setzt sich für eine konforme Umsetzung der pachtrechtlichen und bodenrechtlichen Gesetze ein. Er setzt die Pächter bzw. Pächterinnen über ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten ins Bild, informiert seine Mitglieder über Änderungen im Pacht- und Bodenrecht und berät seine Mitglieder in pachtrechtlichen Fragen und bei Pachtproblemen. Er ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 3 Der SPV verfolgt seine Zwecke durch:

- a. Eingeben von Stellungnahmen, an den Bundesrat oder an die zuständigen Bundesämter;
- b. Mitwirken bei Arbeitsgruppen zu pacht- und bodenrechtlichen Angelegenheiten;
- c. Kontaktpflege zu kantonalen landwirtschaftlichen Ämtern;
- d. Sicherstellung, dass dort wo dies vorgesehen ist, die Pächter und Pächterinnen in kantonalen Schlichtungsstellen, Kommissionen oder Gerichten zu Pacht- oder Bodenrecht vertreten sind;
- e. Vertretung der Pächterinteressen gegenüber nationalen, kantonalen und regionalen landwirtschaftlichen Organisationen;
- f. Sicherstellung der Information an die Mitglieder und deren Weiterbildung.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Die Mitgliedschaft ist als Aktivmitglied und Gönnermitglied möglich. Als Aktivmitglied können Einzelpersonen oder juristische Personen, die ein Gewerbe (gemäss Art. 7 BGGB) oder einzelne Parzellen zur landw. Nutzung pachten, dem SPV beitreten. Ausnahmsweise, auf Vorschlag des Vorstands, können auch nicht aktive Pächter oder Pächterinnen als Mitglied aufgenommen werden, sofern diese Personen über besondere Kompetenzen verfügen, die das Erreichen der Ziele des Verbands unterstützen. Als Gönner können weitere Personen oder Institutionen, die den Zwecken des Verbands nahe stehen, dem SPV beitreten.

Art. 5 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Zustimmung des Vorstands. Mit der Aufnahme in den Verband treten die Mitglieder einer Sektion bei.

Art. 6 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7 Der Austritt kann auf Ende des Rechnungsjahres geschehen. Nach zweimaligem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags infolge, erfolgt der Ausschluss aus dem SPV.

Art. 8 Wer den Interessen des Verbands zuwider handelt und sich seinem Ziel widersetzt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Ausschluss kann innert 30 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung bei der Präsidentin / beim Präsidenten zuhänden der Generalversammlung Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss

einen begründeten Antrag enthalten. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

Art. 9 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

IV. Organisation

Art. 10 Die Organe des SPV sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Geschäftsstelle
- D. Rechnungsstelle
- E. Sektionen
- F. Rechnungsrevisoren

A. Generealversammlung

Art. 11 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich während den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung (GV) hat 20 Tage vor dem Anlass bei den Mitgliedern einzutreffen (vorbehalten Art. 33 und Art. 34). Ein Antrag eines Aktivmitglieds zu einer anstehenden GV hat am 31. Dezember des Vorjahres bei der Präsidentin / beim Präsidenten einzutreffen. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder oder einem Zehntel der Mitgliederstimmen einberufen werden. Die GV muss spätestens 60 Tage nach Eingang des Antrags bei der Präsidentin / beim Präsidenten durchgeführt werden (vorbehalten Art. 34).

Art. 12 Jedes anwesende Aktivmitglied hat eine Stimme. Gönnermitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

Art. 13 Aufgaben der Generalversammlung: Sie

- a. wählt den Präsidenten oder Präsidentin, den Vorstand und die Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen;
- b. genehmigt Jahresberichte, die Jahresrechnung und das Protokoll;
- c. genehmigt das Budget;
- d. setzt auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederbeiträge fest;
- e. ernennt auf Antrag des Vorstands Ehrenmitglieder;
- f. trifft Entscheidungen zu Einsprachen gemäss Art. 9;
- g. erlässt Reglemente;
- h. beschliesst Änderungen in den Statuten;
- i. beschliesst die Auflösung des Verbandes.

Art. 14 Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht mindestens ein Viertel aller anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen. Alle Beschlüsse (vorbehalten Art. 13 Bst. h. in Verbindung mit Art. 33 und Art. 13 Bst. i. in Verbindung mit Art 34) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

B. Vorstand

Art. 15 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, resp. Präsidentin und 3 bis 7 weiteren Mitgliedern.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist auf eine ausgeglichene Vertretung der verschiedenen Regionen der Schweiz zu achten.

Jede Sektion hat ein Anrecht auf mindestens ein Mitglied im Vorstand, wobei die Präsidentin resp. der Präsident nicht zwingend als Vertreter einer Sektion angesehen wird. Die Vorstandsmitglieder sollen in der Regel aktive Pächter und Pächterinnen sein.

Auf Vorschlag des Vorstands können auch nicht aktive Pächter oder nicht aktive Pächterinnen als Mitglied aufgenommen werden (vgl. Art 4). Diese nicht aktiven Pächter oder Pächterinnen können durch die Generalversammlung in den Vorstand gewählt werden.

Art. 16 Die Vorstandsmitglieder (inkl. Präsident od. Präsidentin und Vize-Präsidenten resp. Vize-Präsidentinnen) werden jeweils für 4 Jahre gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich, wer jedoch das Pensionsalter erreicht, scheidet mit Erreichen dieser Altersgrenze aus. Falls das Pensionsalter während einer laufenden Amtsdauer erreicht wird, kann die laufende Amtsdauer ordnungsgemäss beendet werden.

Art. 17 Vorstands-Mitglieder bekennen und verpflichten sich mit ihrer Wahlannahme in das Führungsgremium zu den Grundsätzen und Zielen des SPV und sind bestrebt diese aktiv voranzubringen. Die Aufgaben des Vorstands werden unter dem Präsidenten resp. der Präsidentin, den weiteren Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsstelle entsprechend aufgeteilt.

Art. 18 Aufgaben des Vorstands: Dieser

- a. setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um;
- b. führt die laufenden Geschäfte des SPV;
- c. nimmt Mitglieder in den SPV auf und schliesst ggf. Mitglieder aus dem Verein aus;
- d. wählt die Vize-Präsidenten oder die Vize-Präsidentinnen (diese stammen vorzugsweise je aus einer anderen Sprachregion), wählt den Geschäftsführer od. Geschäftsführerin und den Rechnungsführer resp. -Rechnungsführerin;
- e. setzt bei Bedarf verbandsinterne Arbeitsgruppen ein und wählt deren Mitglieder sowie deren leitende Person;
- f. bestimmt z. H. der Generalversammlung in einem Organisationsreglement die Aufgaben der Organe des SPV (exkl. Generalversammlung) und setzt die Normen für deren Entschädigungen fest;
- g. bestimmt die Vertretungen des SPV in den Arbeitsgruppen zu pacht- und bodenrechtlichen Angelegenheiten;
- h. verabschiedet Stellungnahmen zu agrarpolitischen Vernehmlassungen;
- i. stellt den Kontakt zu nationalen, kantonalen und regionalen landwirtschaftlichen Organisationen sicher;
- j. plant und erarbeitet die Aktivitäten des SPV für das jeweils folgende Jahr;
- k. bearbeitet die Anträge der Sektionen und Mitglieder und erarbeitet allenfalls entsprechende Vorschläge z. H. der Generalversammlung;
- l. erarbeitet das Budget für das Folgejahr z. H. der Generalversammlung;
- m. gründet Sektionen oder löst Sektionen auf und sorgt für deren Leitung;
- n. ermittelt potenzielle Partner für die Interessensvertretung der Pächterinnen und Pächter;
- o. betreibt aktives Anwerben von Neumitgliedern;
- p. schlägt Ehrenmitglieder vor.

Art. 19 Der Vorstand kann nicht budgetierte Ausgaben bis 3'000 CHF pro Rechnungsjahr beschliessen.

Art. 20 Die rechtsverbindliche Unterschrift für alle Geschäfte des Verbands führen der Präsident resp. die Präsidentin und die Vize-Präsidenten resp. die Vize-Präsidentinnen zusammen mit der Geschäftsstelle, womit der SPV oder deren Vorstand rechtsverbindlich verpflichtet werden. Von den unterschreibungsberechtigten Personen müssen jeweils mindestens zwei unterzeichnen.

C. Geschäftsstelle

- Art. 21** Die Pflichten und Aufgaben des Geschäftsführers resp. Geschäftsführerin werden in einem Organisationsreglement geregelt.

D. Rechnungsführung

- Art. 22** Die Pflichten und Aufgaben des Rechnungsführers od. Rechnungsführerin werden in einem Organisationsreglement geregelt. Die Rechnungsführung kann auch durch die Geschäftsstelle ausgeführt werden.

E. Sektionen

- Art. 23** Die Sektionen werden durch mindestens drei leitende Personen geführt, wobei eine der leitenden Personen im Vorstand des SPV sitzt.
- Art. 24** Aufgaben der Sektionsleiter und Sektionsleiterinnen: Diese
- leiten ihre Sektion in Absprache mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle. Sie führen die Aktivitäten der Sektionen aus, welche sie in Absprache mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle ausgearbeitet haben;
 - betreiben aktives Anwerben von Neumitgliedern.
- Art. 25** Die Arbeiten der Sektionsleiter und Sektionsleiterinnen werden gemäss den, durch die im Organisationsreglement festgelegten Normen entschädigt.
- Art. 26** Die Sektionen verfügen über folgende Kompetenzen: Diese
- schlagen zuhanden der GV ihre Vertreter für den Einsitz im Vorstand vor;
 - schlagen, sofern dies in den Kantonen vorgesehen ist, Mitglieder für die Schlichtungsstellen und Pacht- oder Bodenrechtskommissionen vor;
 - stellen Anträge zuhanden des Vorstands betreffend das Budget für die Sektionen und die Geschäfte des SPV.
- Art. 27** Die für die Sektionen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel werden mit den im Organisationsreglement festgelegten Entschädigungsnormen geregelt.

F. Rechnungsrevisoren

- Art. 28** Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Vorstands für jeweils 4 Jahre drei Rechnungsrevisoren oder –revisorinnen (vgl. Art. 13 Bst. a). Ihnen steht jederzeit die Einsicht in das Rechnungs- und Kassawesen zu. Zwei davon haben alljährlich auf Ende des Rechnungsjahres die Rechnung nach Kenntnisnahme durch den Vorstand zu revidieren und darüber Antrag an die Generalversammlung zu stellen.

V. Finanzierung, Rechnungsführung und Haftung

- Art. 29** Der SPV finanziert seine Tätigkeiten durch:
- Beiträge seiner Aktivmitglieder und Gönnermitglieder;
 - weitere Finanzierungsquellen.
- Art. 30** Die Jahresrechnung des SPV schliesst per Ende Kalenderjahr ab.
- Art. 31** Für alle Verbindlichkeiten des SPV haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 32** Überschüsse und Schenkungen können zur Bildung von Reservemitteln für grössere Projekte (wie etwa Revisionen des Pacht- und des Bodenrechts) verwendet werden.

VI. Statutenänderungen und Auflösung

- Art. 33** Statutenänderungen können vom Vorstand und von den Mitgliedern beantragt werden. Sie sind durch den Vorstand den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung bekanntzugeben. Über die Annahme entscheidet die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- Art. 34** Anträge auf Auflösung des SPV müssen spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Die Auflösung erfolgt mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 35** Bei einer Auflösung des Verbands sind die allfällig vorhandenen Geldmittel für Bestrebungen zu verwenden, welche den Zielsetzungen des SPV entsprechen.

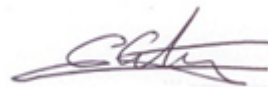
Diese Statuten Ersetzen jene der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 24. März 2022 in Alterswil (Präsident Alois Huber (auf Wahl vom 24. März 2022), Vize-Präsident Stefan Schöpfer, Vize-Präsident Gilles Cretegny). Massgebend ist die deutschsprachige Version. Genehmigt und in Kraft erklärt durch die Generalversammlung vom 21. Februar 2024 in Rothrist.

Rothrist, 21. Februar 2024

Präsident Alois Huber:



Vize-Präsident Gilles Cretegny:



Vize-Präsident Stefan Schöpfer:

